

Beschluss Nr. 08/2019

- öffentlich -

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen die Sachkostenposition 2.1. (Verpflegung) aus dem Kostenaufteilungsblatt der Vergütungsvereinbarungen (Grundpauschale) für Werkstätten für behinderte Menschen zum 01.01.2020 heraus zu lösen.

Sofern in der Sachkostenposition 2.1 entgegen des regelhaften inhaltlichen Ansatzes (Wareneinsatz für Lebensmittel) weitere Aufwendungen enthalten sein sollten, verbleiben diese in der Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2020 als Fachleistung. In diesen Fällen können die Vereinbarungspartner während des Vereinbarungszeitraumes diese Position neu verhandeln. Von der Möglichkeit der Neuverhandlung sind auch die Tatbestände gem. § 113 Abs. 4 SGB IX umfasst.

In Vergütungsvereinbarungen von Tagesstätten und Anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX, bei denen in den Kostenaufteilungsblättern eine Kostenposition „Lebensmittel“ vereinbart wurde, wird dieser Sachkostenbestandteil ebenfalls herausgelöst.


C. Saß
Vorsitzender der BK


K. Hartfelder
Geschäftsstelle BK

Sachverhaltsdarstellung:

Rechtslage bis zum 31.12.2019

Bislang ist die Mittagsverpflegung und damit das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten Bestandteil der Eingliederungshilfe.

Dazu gehören sowohl der Sachkostenanteil für Lebensmittel (sogenannter **Wareneinsatz**), als auch die Kosten für die Zubereitung der Mahlzeit (sogenannte **Zubereitungs- und Bereitstellungskosten**).

Dies wird in den Kostenaufteilungsblättern der Vergütungsvereinbarungen für WfbM wie folgt berücksichtigt:

- unter Punkt 2.1. der Sachkostenposition „Verpflegung“- der Wareneinsatz für Lebensmittel für die WfbM-Besucher aus der eigenen Häuslichkeit sowie
- im Bereich sonstiges Personal als auch im Bereich Investitionskosten für alle WfbM- Besucher (sowohl aus der Häuslichkeit als auch aus Wohnstätten) anfallende Zubereitungs- und Herstellungskosten (Personal und Invest) für die Mittagsverpflegung
- In Einzelfällen sind in der Position 2.1 auch Kostenbestandteile außerhalb des Ansatzes für Lebensmittel (sogenannter Wareneinsatz) enthalten.

Rechtslage ab 01.01.2020:

Zum 01.01.2020 werden die Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen getrennt; damit ändert sich auch die Finanzierung der Mittagsverpflegung in Werkstätten, bei Leistungen anderer Anbieter und in Tagesstätten.

Die Lebensmittelkosten des Mittagessens (Wareneinsatz), die zu den existenzsichernden Leistungen gehören, fallen künftig in die existenzsichernden Leistungen und sind durch den Leistungsberechtigten zu finanzieren.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28.10.2019¹ (Anlage) führt nunmehr nochmals klarstellend aus, dass der Lebensunterhaltsbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen, der bislang der Eingliederungshilfe zugeordnet und deshalb auch von dieser finanziert wurde, ab 01.01.2020 dem Lebensunterhalt zuzuordnen ist (Leistungen im Einzelfall soweit im Einzelfall Bedürftigkeit vorliegt).

Ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werksstatt nach § 56 SGB IX, einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote ist in § 42 b SGB XII geregelt und ab 01.01.2020 bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen gegenüber dem Grundsicherungsträger durch die leistungsberechtigte Person geltend zu machen.

Die Mitglieder der UAG III (Vergütungstrennung) schlagen vor, die Bestandteile Verpflegung bzw. Lebensmittel (Wareneinsatz) aus den Vergütungen der Werkstätten für behinderte Menschen, Anderer Leistungsanbieter und Tagesstätten (sofern vorhanden) zum 01.01.2020, heraus zu lösen.

Bezüglich der notwendigen allgemeinverbindlichen Herauslösung der Zubereitungs- und Herstellungskosten aus der jeweiligen Vergütung ist zu einem späteren Zeitpunkt, im Einzelfall jedoch spätestens im Rahmen einer Vergütungsverhandlung gemäß § 113 Abs. 4 SGB IX, zu entscheiden.

Anlage

¹ Mit MASGF-Rundschreiben 24/2019 vom 04.11.2019 wurde das Rundschreiben den Sozialämtern und Sozialdezernaten der Landkreise und kreisfreien Städte als auch den Mitgliedern der Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene in der BK AG-SGB IX zur Kenntnis gegeben,